Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1981)

Artikel: Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug

Autor: Pickl, Viktor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug

Viktor Pickl
Mag. Dr., Kriminalpädagoge, Johannesgasse 14, A-1015 Wien

1. Einleitung

Stigmatisierung im Strafrechtsbereich stellt nur einen verhältnismässig kleinen Teil im Vergleich zu jener Stigmatisierung dar, die etwa in den Bereichen der Behinderten oder der Gastarbeiter aufscheint. Für Österreich einige Zahlen: Wir haben bei ca. 7 Millionen Einwohnern derzeit 225 000 Schwerstbehinderte, ca. 175 000 Gastarbeiter und ständig etwa 8000 Häftlinge, davon ca. 2000 Untersuchungshäftlinge. Nach der österreichischen Statistik der Rechtspflege wurden im Jahre 1978 insgesamt 104 939 Personen von Strafgerichten abgeurteilt, davon 20 025 freigesprochen.

Erfahrungsgemäss wird nur ein Teil der zwangsweise mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommenden Personen stigmatisiert, die Zahl der tatsächlich Stigmatisierten dürfte daher – verglichen mit den anderen bevorzugten Stigmatisierungsbereichen – verhältnismässig gering sein. Trotzdem verdienen die Stigmatisierten aus dem Strafrechtsbereich aus mehreren Erwägungen Beachtung:

a. Ihre Schuld ist nicht Seins-Schuld, wie häufig bei den Behinderten, sondern ihnen wird die Schuld oft zugeschrieben.
b. Die Stigmatisierten aus dem Strafrechtsbereich können nicht wie die Stigmatisierten aus anderen Bereichen Rehabilitationstechniken entwickeln, die ihnen helfen, das Leben zu meistern; sie nehmen eher ein negatives Selbstbild an und erfüllen häufig selbst die von ihnen erwarteten Abweichungen (self-fulfilling prophecy).
c. Im Vergleich zu den Stigmatisierten aus anderen Bereichen, ist der Staat nicht bemüht zu helfen, dass Vorurteile gegen Stigmatisierte aus dem Strafrechtsbereich abgebaut werden; wie auszuführen versucht werden wird, geschieht gerade im Gegenteil alles, was mithilft, Vorurteile gegen

Kriminelle zu erhalten und damit die Stigmatisierung zu fördern.

d. Stigmatisierungen als eine Folge von Vorurteilen verhindern oder erschweren den Einsatz sinnvoller kriminalpolitischer Massnahmen zur Eindämmung der Kriminalität.

1.1 Stigmatisierung im Strafrechtsbereich kann nicht isoliert gesehen werden. Es wäre verfehlt, die Ursachen für Stigmatisierung allein bei den Strafverfolgungsbehörden, bei den Kriminellen als Opfer der Stigmatisierung, oder bei den Vorurteilsträgern als Täter zu suchen. Die Wurzeln reichen oft zeitlich weit vor ein Strafverfahren zurück. Es gibt Stigmatisierung, die von den Eltern auf die Kinder übergeht, oder bereits als Abweichung im Kindesalter den Keim für eine Stigmatisierung als künftiger Krimineller trägt. Manche bekommen ihr Stigma schon mit der Geburt und haben es wie einen Rucksack ihr Leben lang mitzutragen. Jeder bekommt seine Kindheit wie einen Eimer über den Kopf gestülpt; man weiss nicht, was drinnen war, aber es rinnt einem sein Leben lang den Körper herunter. Viele bekommen ein Kainsmal im Laufe ihres Lebens verpasst und ein nicht unbedeutender Lieferant ist auch die Strafrechtspflege.

2. Was ist Stigmatisierung?

Ich halte es für dieses Referat für zweckmässig, eine Definition zu wählen, die mit der Beschreibung des Reaktionsansatzes – Labeling approach – nach Howard S. Becker im Zusammenhang steht.

Stigmatisierung im Strafrechtsbereich ist die Konsequenz auf "abweichendes Verhalten", wobei unter "abweichendem Verhalten" eine Handlung zu verstehen ist, die eine Norm verletzt und die auch als normabweichend verkündet wird. Dabei ist für unsere Betrachtungsweise wichtig, festzuhalten, dass Stigmatisierung noch nicht mit einer Normverletzung allein eintritt, sondern erst, wenn die Handlung als Normabweichung verkündet wird. Wir wissen ja aus der Praxis, dass

Normverletzungen allein noch nicht stigmatisieren. Ich denke hier etwa an Steuer- und Wirtschaftsdelikte, die nicht bekannt werden, und die Täter daher auch nicht stigmatisiert werden. "Abweichler" heisst aber auch eine Person, über die verkündet wird, dass sie eine Handlung begangen hat, die von einer Norm abweicht, unabhängig davon, ob sie diese Handlung begangen hat oder nicht.

Inhaltlich besteht Stigmatisierung in einer Änderung kognitiver Reaktionen bei Dritten gegenüber dem Abweichler. Dritte glauben, der Abweichler habe unangenehme Eigenschaften, er verhalte sich etwa generell normwidrig und werde wieder rückfällig; man generalisiert und extrapoliert das Verhalten des Betroffenen, er wird negativer bewertet als vorher.

3. Wie entsteht Stigmatisierung im Strafrechtsbereich?

Als tiefenpsychologische Erklärung für das Bedürfnis von Stigmatisierung und Diskriminierung von Kriminellen stehen die Sündenbock- und Projektionstheorien zur Verfügung. Ihren Nährboden schaffte aber erst das Schuld- und Vergeltungsstrafrecht. Eine Strafe im Sinne der auf dem Schuldprinzip aufbauenden Vergeltungsstrafe gibt es erst seit ungefähr dem 13. Jahrhundert. Die Geburt der heutigen Vergeltungsstrafe fällt in jene Zeit, in der man begann, mit der Strafe das Böse im Menschen – oder in der Vorstellung des Hochmittelalters, den Teufel im Menschen – zu bekämpfen. Vorher bedeutete die Missetat nur eine objektive Störung der Ordnung, es interessierte einzig und allein die Tat als solche bzw. der Taterfolg. Daran erinnert auch das alte Rechtssprichwort "Die Tat tötet den Mann". Im Hochmittelalter ging man dazu über, die Reaktion von der Tat auf den Täter, das heisst auf das Böse im Menschen auszurichten. Diese aus jener Zeit stammende Verknüpfung von Strafe und Moral lastet zum mindesten untergründig auch heute noch stark auf unserem Strafrecht. Wo das Strafrecht glaubt, sich um Moralisierung bemühen zu müssen, ist stets auch von der Sühnefunktion der Strafe die Rede. Schuld erfordert eben Sühne. Hier bestehen noch die mit

religiösen Affekten beladenen Vorstellungen von einer Strafjustiz als dem weltlichen Arm des vergeltenden Gottes. Wer im Rahmen der Straftheorie von Sühne spricht, der meint eine metaphysische Aufgabe der Strafe im Kampf gegen das Böse. Will man aber Böses treffen, provoziert man Böses, sowohl beim Bestraften als auch beim Strafenden. Die emotionellen Vorstellungen vom Verbrechen als moralisch zu verdammende Tat sind der Nährboden für Stigmatisierung im Strafrechtsbereich.

Funktionell sei zur Entstehung von Stigmatisierung noch auf das Verlaufsmodell einer kriminellen Karriere von Howard S. Becker hingewiesen. Stigmatisierung erfolgt nach normverletzendem Verhalten und Zuschreibung durch Änderung kognitiver Reaktionen Dritter. Abweichler werden aber nicht nur durch Dritte, sondern auch durch Systeme und Organisationen stigmatisiert.

4. Durch wen erfolgt Stigmatisierung?

4.1 Das Strafsystem

Solange am Prinzip einer strafenden Reaktion festgehalten wird, kann es nie gelingen, das Vergeltungsmoment aus den staatlichen Raktionen völlig auszuschalten. Natürlich verneinen Reformpolitiker die Vergeltungstheorie und stellen den Erziehungsgedanken in den Vordergrund; aber man weiss ja, dass überall dort, wo der Staat sich anschickt, Vergeltung zu üben, Strafe eine Erziehungsmassnahme ist, die als Abschrekkung gedacht ist. Strafe ist schon dem Begriffe nach irgendwie Vergeltung, und daher wegen ihres vergeltenden Charakters immer mit einem emotionellen Beigeschmack belastet. Dieser emotionelle Zug tritt vor allem in der diskriminierenden Wirkung der Strafe in Erscheinung. Die Strafe wird nicht nur vom Delinquenten als Diffamierung empfunden, sondern auch von der Gesellschaft als solche angesehen und auch gewollt. Im Österreichischen Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1969 heisst es bei den Zwecken des Strafvollzuges etwa: "Der Vollzug

soll ausserdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen". Vom Standpunkt der Gesellschaft aus gesehen, liegt nämlich der Sinn der Strafe vorzüglich in ihrer den Täter stigmatisierenden Wirkung. Dies gilt insbesondere für das staatliche Hauptstrafmittel, die Freiheitsstrafe, der immer der Vergeltungsbeigeschmack anhaftet, gleichgültig, ob sie in einem Zuchthaus, einem Arbeitshaus, einer Strafvollzugsanstalt, einem Gefangenenhaus, einer Sonderanstalt oder einem Erziehungsheim vollzogen wird und gleichgültig, mit welchen Zwecken die Strafe etikettiert wird.

Dem Strafrecht wird als Instanz der sozialen Kontrolle besondere Bedeutung zugemessen. Es scheint, dass gerade in jenen Ländern, welche eine Strafrechtsreform vorgenommen haben, der Stellenwert des Strafrechtes in der Skala der möglichen Mittel zur Eindämmung der Kriminalität besonders in die Höhe geschnellt ist. Offensichtlich hängt dies auch damit zusammen, dass das langjährige intensive Eintreten für ein neues, besseres Strafrecht bei der Bevölkerung die falsche Erwartungshaltung erzeugte, dass mit dem neuen Strafrecht alle Probleme der Kriminalität gelöst werden könnten.

Nun, da auch mit dem neuen Strafrecht die Kriminalität nicht ausgerottet werden kann, ja sogar steigt, hört man schon allenthalben den Ruf nach noch mehr Strafrecht. So wird dem Strafrecht im Bereich der Sozialkontrolle eine Wertigkeit zugedacht, die ihm in einer zivilisierten Welt nicht zukommen darf. Das Strafrecht soll immer das letzte kriminalpolitische Mittel sein, auf das die Gesellschaft zurückgreifen muss, um das Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Heute steht es viel zu sehr im Vordergrund, was mit unseren Vorstellungen von Freiheit und Menschenwürde unvereinbar ist.

Darüber hinaus hat die Strafrechtsreform auch in Österreich eben wieder ein neues *Straf*recht gebracht und den Begriff "Strafe" in unzähligen Zusammenhängen verwendet. Es besteht ein Strafgesetzbuch, es gibt Strafgefangene, Strafvollzug, Strafvollzugsanstalten usw. Nun ist hinlänglich bekannt, dass unser Strafbedürfnis emotionell bedingt sehr gross ist und wir als Glieder einer strafenden Gesellschaft das Vergeltungsdenken

schon mit der Muttermilch einsaugen. Ein sparsamerer Gebrauch des Wortes "Strafe" durch den Gesetzgeber würde gewiss mithelfen, die Affekte, die die Gesellschaft ins Strafen legt, zu mildern.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Begriffe wie "gefährliche Rückfallstäter, geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, Hangtäter u.a. Reizworte sind, die Diffamierung und Stigmatisierung begünstigen.

In der Jugendstrafrechtspflege steht angeblich der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Wie allgemein, hängen auch im Rechtsbereich die Begriffe "Erziehung" und "Strafe" sehr eng zusammen. Es wurde schon gesagt, dass Strafe auch dann als Erziehungsmassnahme gilt, wenn Vergeltung geübt wird. Oft sollen Erziehungsmassnahmen auch Strafcharakter haben. Der programmatische Satz: "Erziehung statt Strafe, und wenn Strafe, dann als Mittel der Erziehung", bestätigt dies. Hier werden grundlegende pädagogische Erkenntnisse über die verschiedenen Auswirkungen von Rechtsstrafen und pädagogischen Strafen missachtet. So entsteht bereits durch die strafgerichtliche Erziehung Stigmatisierung. Als typisches Beispiel in Österreich sei auf die sogenannten "Kaiser-Ebersdorfer" hingewiesen; auf Jugendliche, die seinerzeit aufgrund einer Jugendstraftat in die damalige Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf eingewiesen wurden. Obwohl diese Anstalt seit mehr als 5 Jahren nicht mehr besteht, gibt es heute noch viele ehemalige "Kaiser-Ebersdorfer", welche dadurch ihr Leben lang stimatisiert wurden. Heute sind wir ehrlicher: die Justiz führt keine Erziehungsheime mehr. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren verbüssen die über sie verhängten Freiheitsstrafen in Strafvollzugseinrichtungen, davon Strafen von mehr als 6 Monaten in einer Sonderanstalt für Jugendliche. Sie werden aber auch während ihrer Strafverbüssung "erzogen".

In Österreich besteht kein eigenes Strafrecht für Jugendliche, es wird vielmehr das allgemeine Strafgesetzbuch angewendet, dessen Strafen- und Massnahmenkatalog mit gewissen Ein-

schränkungen Geltung hat. Dieser Umstand führt schon in sehr jungem Alter zur Stigmatisierung mit all ihren negativen Auswirkungen. Ich möchte nicht der Schaffung eines Jugend*straf*rechtes, sondern eher der Schaffung eines Jugend*hilfe*rechtes das Wort reden.

4.2 Die staatliche Ersatzerziehung

Der Schwerpunkt der erzieherischen Massnahmen in der Jugendstrafrechtspflege liegt bei der staatlichen Ersatzerziehung. Diese ist vorwiegend Kontrolle und weniger Hilfe. Das Einschreiten beamteter Jugendfürsorgeorgane kann den Betroffenen stigmatisieren, weil es in der Nachbarschaft zu einer negativen Veränderung der Reaktionen kommt. Auf der nächsthöheren Stufe der Massnahmenskala liegt die zwangsweise Einweisung in ein Heim. Überall dort, wo in diesem Zusammenhang Zwangscharakter herrscht, kann Stigmatisierung entstehen. Sie verringert sich mit dem Abbau des Zwangscharakters. Die jüngste Einrichtung von Kinderhäusern anstelle der bisher üblichen Heime in der Bundesrepublik Deutschland zeigt ein positives Beispiel.

4.3 Die Strafverfolgungsbehörden

In der Literatur findet man Stigmatisierungstheorien, nach denen Polizei und Gericht als institutionalisierte "Moral-Unternehmer" gesehen werden. Diese Ansicht steht im Zusammenhang mit der These, dass Verbrechen eine moralisch zu verdammende Tat sei und das Strafrecht sich um Moralisierung bemühen müsse. Die Verknüpfung von Strafe und Moral bietet nun jedem mit einer Strafverfolgung befassten Organ die Möglichkeit, sich selbst als Träger höherer moralischer Werte zu sehen und den Delinquenten nach seinem eigenen Massstab zu messen und zu beurteilen. Moralprediger sind ja unter den Strafverfolgungsorganen von der Polizei über die Richter bis zu den Vollzugsbeamten anzutreffen. Mit der Verschiebung der Beurteilung vom Tatgeschehen zum Täter wird dieser auch moralisch bewertet und belastet, somit stigmatisiert. Der

Labeling-approach bietet genügend Hinweise, dass durch das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden Delinquenten etikettiert werden. Dieser Ansatz wird ja auch Stigmatisierungsansatz genannt.

In diesem Zusammenhang soll nun auf das eigentliche Thema "Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug" näher eingegangen werden.

5. Stigmatisierung durch Strafverfahren

5.1 Allgemeines

Strafrechtspflege bedeutet, dem Strafrecht Geltung zu verschaffen. Damit findet eine Selektion statt, die im Ergebnis zu Stigmatisierung führt. Die Strafrechtspflege bestimmt also mit, was als kriminell etikettiert wird. Wie immer man zur Labeling-Theorie steht, so ist es doch ein Verdienst dieser kriminalsoziologischen Richtung, das selektive Wirken der Strafrechtspflege näher aufgezeigt zu haben. Durch sie bekommt ein Mensch das Merkmal, ein Krimineller zu sein. Nicht das Verhalten ist Kriminalität, sondern Kriminalität ist ein zugeschriebenes "negatives Gut", welches Rechte vorenthält, Chancen beschneidet und die in einer Gesellschaft vorhandenen Ressourcen einseitig verteilt. Die Strafrechtspflege stellt so eine Form der sozialen Ausschliessung dar.

Voraussetzung für den Stigmatisierungseffekt ist Publizität. Wir wissen, dass Stigmatisierung nicht durch die Normverletzung allein eintritt, sondern erst durch Verkündung dieser Abweichung bewirkt wird. Nun ist Öffentlichkeit einer der Grundsätze der Strafrechtspflege. Hauptargument für das Prinzip der Öffentlichkeit ist die Verhinderung einer sogenannten Kabinettsjustiz. Aber Kriminalsoziologen hegen den Verdacht, dass mit dieser Publizität zumindest unbewusst weitere Zwecke verfolgt werden. Und manchmal wird bei Veröffentlichungen durch die Sicherheitsbehörden bewusst mit zweierlei Mass gemessen: Es werden bei der Begehung

eines Eigentumsdeliktes bloss Verdächtige mit Lichtbild und vollem Namen bekanntgegeben und Namen geständiger Mörder verheimlicht. Dafür sind auch schichtspezifische Erwägungen massgeblich. Vor kurzem berichteten die Tageszeitungen über einen Euthanasiefall in Österreich. Nach den Erhebungen stammt die Täterin aus einer angesehenen Familie, ist eine vorbildliche Hausfrau und Mutter. Aufgrund dieser Tatsachen und der menschlichen Tragik des Falles, gab die Polizei den Namen der Täterin nicht bekannt. Nicht alle werden also gezeichnet, es gibt auch Ausnahmen, die allerdings – hier im wahrsten Sinne des Wortes – die Regel bestätigen.

5.2 Stigmatisierung durch die Sicherheitsbehörden

Auf dem Wege zur Stigmatisierung durch ein Strafverfahren passiert das Opfer zuerst die Sicherheitsbehörden. Hier kann Stigmatisierung schon bewirkt werden, bevor die eigentlichen Erhebungen beginnen, nämlich durch die Art der zwangsweisen Vorführung, der Verhaftung und der Vornahme einer Hausdurchsuchung. Dadurch kann Stigmatisierung im sozialen Umfeld eintreten. Es gibt aber auch die Stigmatisierung innerhalb des Amtsbereiches durch Registrierung und Vormerkung. So notwendig derartige Daten für kriminalistische Zwecke sind, so wenig sollte übersehen werden, dass sie auch stigmatisieren. Ein einmal wegen Schändung Verfolgter beklagte sich bei mir, dass er seither laufend bei Anzeigen gegen unbekannte Täter zum Alibinachweis und zur Gegenüberstellung verhalten und zu diesem Zwecke auch von der Arbeitsstelle geholt wird. Auf das Vorstrafenregister wird später noch hingewiesen werden.

5.3 Stigmatisierung durch staatsanwaltschaftliche Behörden und Untersuchungsrichter

Die Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden hat in Blickrichtung Stigmatisierung Bedeutung bei Stellung von Haftanträgen und Anklageerhebung. In den Augen der Öffentlichkeit ist Vorhaft ein entscheidendes Indiz für ein Schuld-

Vorurteil. Vorhaft stigmatisiert, um so mehr, wenn sie auch die Merkmale einer Strafhaft aufweist, was in der Praxis häufig der Fall ist. In Österreich sind auf die Anhaltung in Untersuchungshaft mit gewissen Einschränkungen die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes anzuwenden.

Die Vorhaft stigmatisiert aber nicht nur die Verdächtigen, sondern auch deren Angehörige. Die Kinder bekommen die negativen Auswirkungen in Kindergarten und Schule, die Ehefrauen im Wohnbereich und sogar beim Sozialamt zu verspüren. Haft stigmatisiert die Sippe, die dabei zur Sippschaft wird.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben ist, hat für Stigmatisierung besondere Bedeutung. Anklage führt zur öffentlichen Hauptverhandlung, welche den Angeklagten in den Augen der Gesellschaft herabsetzt. Dies sogar bei Freispruch, insbesondere, wenn kein Freispruch vom Schuldvorwurf möglich ist. In Österreich betrug im Jahre 1978 die Quote der Freisprüche 20%. Vom Standpunkt der Stigmatisierung aus gesehen, ist dieser Prozentsatz zu hoch. Der Grundsatz "in dubio pro reo" muss auch für die Staatsanwaltschaft gelten. In Zweifelsfällen erscheint es nicht gerechtfertigt, die Entscheidung dem Gericht zu überlassen.

Darüber hinaus scheinen auch in der Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden Konturen sozialer Ungerechtigkeit feststellbar. Nach einer vom Wiener Institut für Kriminalsoziologie der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft in mehreren Ländern durchgeführten Untersuchung zeigt die Anklageintensiät schichtspezifische Unterschiede: Bei unqualifizierten Arbeitern wird in 77% der Anzeigen Anklage erhoben, bei Facharbeitern in 66%, bei Beamten und Angestellten in 51% und bei selbständig Erwerbstätigen nur mehr in 46%. Offen bleibt die Frage, inwieweit für diese Unterschiede die Einstellung der Anklagebehörde oder die Möglichkeiten der Verdächtigen zur Prozessvermeidung ausschlaggebend sind.

Das Institut des Untersuchungsrichters ist in der österreichischen Strafprozessordnung als Garantiefunktion für eine objektive Voruntersuchung gedacht. In der Praxis wird der Untersuchungsrichter in den Augen der Öffentlichkeit als Strafverfolgungsorgan gesehen, der mehr die Verfolgungsanträge der Staatsanwaltschaft vollzieht, als selbst objektiv den Sachverhalt prüft. Insbesondere der nicht durch einen rechtskundigen Verteidiger vertretene Beschuldigte ist in seinen Möglichkeiten zur Abwehr der weiteren Verfolgung in einer schlechteren Position. Aus der untersuchungsrichterlichen Tätigkeit kann daher schichtspezifische Stigmatisierung entstehen.

5.4 Stigmatisierung durch Hauptverhandlung und Urteil

In dem mit den Mitteln des Strafrechtes in Gang gesetzten sozialen Ausscheidungsprozess sind die Hauptverhandlungen und das Urteil entscheidende Kriterien. In der öffentlichen Hauptverhandlung wird die Normabweichung verkündet. Diese Verkündung wirkt mehrfach stigmatisierend. Da sich ein weiteres Referat mit der stigmatisierenden Rolle der Massenmedien befasst, kann ich es hier mit dem Hinweis bewenden lassen, dass in Österreich keine FS-Aufnahmen bei Hauptverhandlungen üblich sind. Diese Erkenntnis bestätigt, dass sich das ursprünglich als Schutz für den Angeklagten gedachte Prinzip der Öffentlichkeit heute leicht ins Gegenteil kehrt und dem Angeklagten eher zum Nachteil gereicht.

Ausser der durch die Publizität eintretenden Stigmatisierung gibt es aber eine weitere Form der Stigmatisierung, die in der subjektiven Wirkung einer strafgerichtlichen Verhandlung auf den Angeklagten gesehen werden kann. Die Prozedur einer Gerichtsverhandlung wird von vielen Menschen als Makel empfunden, der lange Zeit auf ihnen lastet. Begünstigt wird dies durch die Äusserlichkeiten, mit denen sich das Gericht umgibt und durch das Zeremoniell, nach dem das Verfahren abläuft. Die Gerichte sollen die Herrschaft des Rechtes ausüben und demonstrieren. Obrigkeitsstaatliche Wurzeln sind unübersehbar. Man merkt auch leider noch, dass der Richter das Schwert der Gerechtigkeit schwingt und der Angeklagte die Rolle des armen Sünders einzunehmen hat.

Mit der Urteilsverkündung erfolgt die Stigmatisierung. Nach der Prüfung, ob eine Norm verletzt, also ob eine abweichende Handlung begangen wurde, oder nicht, stellt der Richter als Normanwender das Ergebnis mit dem Urteil fest. Beinhaltet diese "Feststellung" eine Normverletzung, so wird damit nicht nur eine Tatsache aktenkundig gemacht, die auch ohne Urteil existieren würde, nicht nur eine Aussage getan, wie etwa, jemand habe die Schuhgrösse 42 und es erfolgt auch nicht nur die Benennung eines bestimmten Phänomens. Mit dem Verdikt des Richters: A ist ein Dieb, wird A diese Tat zugeschrieben, er ist für diese Tat verantwortlich, diese Tat hat Konsequenzen, für die er einzustehen hat und für die Begehung der Tat wird auch eine Sanktion ausgesprochen. Das Urteil begründet erst das Merkmal, "kriminell" zu sein.

Mit der Verhängung einer negativen Sanktion ist der Normbruch für den Betroffenen normalerweise noch nicht "aus der Welt geschafft". Die Verkündung löst meistens noch weitere Reaktionen aus, die Stigmatisierung bewirken können. Dafür gibt es verschiedene Bedingungen. Je stärker die Veränderung kognitiver Reaktionen Dritter ist, desto stärker erfolgt Stigmatisierung. Es gibt aber weitere Faktoren, die Stigmatisierung verstärken können. Der Umstand etwa, dass der "Abweichler" einer Minderheit angehört oder einen niedrigen sozialen Status hat, bewirkt üblicherweise eine Verstärkung. Gerade hier spielen Vorurteile eine besondere Rolle. Besteht gegenüber einem Menschen oder einer Gruppe oder einem Ereignis eine vorgefasste Meinung, dann wird jenen Informationen Beachtung geschenkt, die das Vorurteil bestätigen. Sozialpsychologische Erkenntnisse weisen aus, dass bei Vorurteilen sogar die Tendenz besteht, die Vergangenheit auf der Basis der gegenwärtigen Überzeugung umzugestalten. Zeugen mit Vorurteilen erinnern sich eher an Einzelheiten, die ihr Vorurteil bestätigen, als an solche, die dagegen sprechen. Diese "rückwirkende Verzerrung" ist eine wesentliche Ursache für falsche Stereotype, die die Vergangenheit von Menschen betreffen und die allen Veränderungen gegenüber so "renitent resistent" sind. Dies ist auch eine Ursache für die Langlebigkeit von Stigmatisierungen.

Auf weitere Faktoren, die für Stigmatisierung Bedeutung haben, möchte ich mit den Worten Friedrich Schillers hinweisen, die er seinen Helden in der "Verschwörung des Fiesco zu Genua" sagen liess:

"Es ist schimpflich, eine Börse zu leeren – es ist frech, eine Million zu veruntreuen, aber es ist namenlos gross, eine Krone zu stehlen. Die Schande nimmt ab mit der wachsenden Sünde."

6. Stigmatisierung durch Strafvollzug

6.1 Die Freiheitsstrafe

Von allen Sanktionen auf abweichendes Verhalten hat die Freiheitsstrafe die grösste stigmatisierende Wirkung. Obwohl die Freiheitsstrafe heute kaum mehr als staatliches Hauptstrafmittel bezeichnet werden kann, muss ihr schon deshalb besonderes Gewicht beigemessen werden, weil mit diesem Strafmittel die schweren Delikte geahndet werden und die aus der Freiheitsstrafe Entlassenen die grösste Rückfallsquote stellen.

Die stigmatisierenden Effekte der Freiheitsstrafe wurden schon sehr frühzeitig erkannt. Um ihnen entgegenzuwirken, liess man schon im Amsterdamer Zuchthaus 1595 – ganz im Gegenteil zu den sonstigen Strafen der damaligen Zeit – den bürgerlichen Rechtsstatus der Gefangenen unverändert.

Die Freiheitsstrafe stigmatisiert, weil mit ihrem Vollzug die soziale Ausschliessung des Betroffenen am augenfälligsten verwirklicht wird. Vollzug einer Freiheitsstrafe ist als legale Stigmatisierung anzusehen, weil man mit Stigmatisierung soziale Ausschliessung, oder zumindest einen Beitrag dazu erreichen will. Sozialpsychologisch betrachtet, liegen die Ursachen für die stigmatisierende Wirkung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe auch darin, dass sich der Vollzug am Moralitätsgedanken orientiert. Der Gesetzestext über die Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen klingt auch heute noch moralisierend, obgleich der Begriff "Besserung" heute durch zeitgemässere Ausdrücke wie "Erziehung" und "Resozialisierung" ersetzt

wurde. Mögen sich auch die Vollzugsmethoden geändert haben, die Zielsetzung ist seit der Schaffung des Amsterdamer Zuchthauses 1595 im wesentlichen gleich geblieben.

Die Zwecke des Strafvollzuges werden durch Abschluss des Strafgefangenen von der Aussenwelt erreicht. Mit dieser Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes wird auch dem Bedürfnis nach sozialer Ausschliessung der Rechtsbrecher Rechnung getragen. Man stösst auf Ablehnung, wenn dieses Prinzip durchbrochen wird und Strafgefangene etwa beurlaubt oder vorzeitig entlassen werden. Auch moderne Tendenzen für Liberalisierung und Humanisierung des Vollzuges können Stigmatisierungseffekte verstärken. Hier zeigen sich die Auswirkungen des Schuldstrafrechtes, welches in Resozialisierungsmassnahmen keine ausreichende Sühne findet. Solange wir ein Schuldstrafrecht haben, muss jede Humanisierung des Strafvollzuges zwangsläufig die Kluft zwischen "braven Bürgern" und Kriminellen vertiefen, weil die Überzeugung Platz greift, dass die Straftaten ungenügend gesühnt werden. Das Verlangen nach Selbstjustiz wird geweckt, um wenigstens noch ein Stück der Vergeltung in die eigene Hand nehmen zu können. Der Haftentlassene, der nach Meinung seiner Mitmenschen hinter Gittern nicht genug gelitten hat, wird bei dem Versuch, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern, auf noch grössere Abwehr stossen, als bisher schon der hart geschundene, der sich gleichsam durch die schwere Strafe schon entsühnt hat.

Mit diesen Worten soll auf die Problematik eines Behandlungsstrafvollzuges im Spannungsfeld zwischen Sozialisierung und Vergeltungsdenken hingewiesen werden. Der Freiraum, den Resozialisierung benötigt, steht mit dem Strafdenken in Widerspruch. Gefangene sind mit einem Stigma gezeichnet, jeder Kontakt mit ihnen wird gemieden, daher die Probleme mit dem offenen Vollzug. Eingesperrt im Gefängnis muss auch ausgesperrt von der Gesellschaft bedeuten.

6.2 Die Geldstrafe

Die Geldstrafe hat auch in der neuen Form des Tagessatzsystems keine besondere stigmatisierende Wirkung. Die Stigmatisierung geht über die durch die Urteilsverkündung bewirkte Stigmatisierung nicht hinaus. Dies scheint mit der heute herrschenden Einstellung, wonach man praktisch alles kaufen könne, zusammenzuhängen. Dem liebgewordenen Atavismus Tribut zollend, kann aber auch die neue Form der Geldstrafe auf die Ersatzfreiheitsstrafe nicht verzichten.

6.3 Die Massnahmen

Mit dem neuen österreichischen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und gefährliche Rückfallstäter in eigenen Justizanstalten anhalten zu können. Diese Täterkategorien werden mit dieser Form der Unterbringung stark stigmatisiert. Geisteskranke sind schon aufgrund ihrer Krankheit stigmatisiert. Obwohl ihnen keine Schuld im strafrechtlichen Sinne angelastet werden kann – ihre Schuld ist Seins-Schuld in Form ihrer Krankheit –, werden sie der Strafjustiz ausgeliefert und damit "doppelt" stigmatisiert.

Die "gefährlichen Rückfallstäter" werden mit dieser Bezeichnung bereits durch den Gesetzgeber als Normsender stigmatisiert. Mit ihrer Unterbringung – die nach Verbüssung der durch den Rückfall ohnehin schon höheren Freiheitsstrafe erfolgt – werden in einer Sonderanstalt zusätzliche Stigmatisierungseffekte erreicht. Der Begriff "Sonderanstalt" war seinerzeit im Vergleich zu sonstigen Vollzugseinrichtungen "positiv besetzt", heute hat diese Bezeichnung negative Bedeutung. Im falschen Bewusstsein der über die tatsächlichen Verhältnisse kaum informierten Öffentlichkeit gelten die normalen Vollzugseinrichtungen als human und liberal geführte Anstalten; Sonderanstalten sollten mehr "elitären" Charakter haben wie etwa Sondereinheiten. Unbeachtet bleibt die Tatsache, dass die gefährlichen Rückfallstäter für die Straftat bereits schuldangemessen gesühnt haben und nur mehr

eine Zeit lang "aus dem Verkehr gezogen" werden sollen. Die bis zu 10 Jahren mögliche Unterbringung dieser Personen nach Strafverbüssung stellt eine Form der sozialen Ausschliessung dar, die durch das Strafrecht nicht gedeckt ist und mit dem Massnahmenrecht nicht verantwortet werden kann.

6.4 Die Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher

Das österreichische Strafrecht kennt die Einrichtung der Jugendstrafe nicht. Jugendliche verbüssen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes in Wien oder sonst in eigenen Abteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser. Strafen von mehr als 6 Monaten sind in der Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf zu verbüssen.

Es kann angenommen werden, dass eine Jugendstrafe weniger stigmatisiert als eine normale Freiheitsstrafe, die Jugendliche in Gefangenenhäusern oder in einer Sonderanstalt verbüssen müssen. Der Begriff "Sonderanstalt für Jugendliche" stigmatisiert Jugendliche noch mehr als gefährliche Rückfallstäter, die auch in einer Sonderanstalt untergebracht werden.

6.5 Die Bewährungshilfe

Bei der Suche nach Stigmatisierungseffekten im Strafrechtsbereich stösst man auch auf die Einrichtung der Bewährungshilfe. Bewährungshilfe wird oft als Strafvollzug in Freiheit bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung stigmatisiert man die Bewährungshilfe und die Probanden. Strafvollzug ist Zwang, Bewährungshilfe soll Hilfe sein, hat aber auch Zwangscharakter. Bewährungshilfe wird "angeordnet", Probanden werden der Bewährungshilfe "unterstellt". Wer sich der Bewährungshilfe entzieht, hat mit dem Widerruf einer bedingten Strafnachsicht zu rechnen. Insbesonders von stark institutionalisierten Formen der Bewährungshilfe gehen Stigmatisierungseffekte aus, welche durch das Nahverhältnis der Bewährungshilfe zur Justiz noch verstärkt werden.

6.6 Die Wiedereingliederung Strafentlassener

Die Notwendigkeit einer Wiedereingliederung der Strafentlassenen in die Gesellschaft beweist, dass Rechtsbrecher bisher aus der Gesellschaft ausgeschlossen waren. Sie waren nicht nur real von der Aussenwelt abgeschlossen, sondern auch emotional von der Gesellschaft isoliert. Die Wiedereingliederung besteht daher sowohl im Lernen, wieder frei zu leben, als auch im friedlichen Zusammenleben. Beide Bereiche werden von den negativen Folgen der Stigmatisierung getroffen. Ihre Wirkungen werden durch die Strafregistereintragungen, den Ausschluss vom Wahlrecht – und die damit verbundene, für alle Hausparteien sichtbare Nichteintragung ins Wählerverzeichnis – sowie sonstigen Rechtsfolgen von Staates wegen perpetuiert und verstärkt.

6.7 Schluss

Angesichts der weiteren Spezialreferate zum Tagungsthema musste dieses Grundsatzreferat allgemein gehalten werden. Viele Fragen konnten weder gestellt noch behandelt werden. Angesichts der Tatsache, dass Stigmatisierung im Strafrechtsbereich besteht und die Kriminalpolitik belastet, wäre es vordringlich, die Frage zu stellen, ob und welche Strategien möglich sind, Stigmatisierungseffekte zu vermindern. Dem Problem wurde in der Kriminalpolitik bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Meiner Meinung nach werden sich bei systemkonformer Betrachtungsweise kaum erfolgversprechende Lösungsvorschläge anbieten. Es hilft nichts, wenn das Strafrecht verbessert und der Strafvollzug "vermenschlicht" wird. Es gibt kein gutes Strafrecht und Strafe kann als Übelszufügung nie als human bezeichnet werden. Eine strafende Gesellschaft muss jede Milderung des Strafrechtes ablehnen und in Form der Selbstjustiz die soziale Ausschliessung mittels Stigmatisierung verstärken. Es sollten daher alle Affekte, die die Gesellschaft ins Strafen legt, gemildert werden. Das Strafbedürfnis muss zurückgedrängt werden. Damit können auch Stigmatisierungseffekte verringert werden. Nicht der Weg zu einem besseren Strafrecht, sondern zu etwas besserem als Strafrecht wird gleichzeitig der Weg zur Verringerung von Stigmatisierung sein.

LITERATUR

Opp K.-D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Soziologische Texte, Band 101. Luchterhand 1974 und die dort angegebene Literatur

Steinert H. (Hg): Der Prozess der Kriminalisierung, Juventa-Verlag München 1973

Naegeli E.: Die Gesellschaft und die Kriminellen, Flamberg Verlag Zürich 1972

Wasserman R.: Zur Stigmatisierung im Strafverfahren – Wege und Irrwege der Strafrechtspflege, in: Strafe und Verbrechen. Verlag Sauerländer Aarau 1976

Pickl V.: Historische Ungleichzeitigkeiten des Strafvollzuges, in: Prozesse der Befreiung. Edition Neser Konstanz 1976